Institut für Anwaltsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Geroldinger / Univ.-Ass. Mag. Alexander Robl
Institut für Zivilrecht und Institut für Anwaltsrecht an der JKU Linz

INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT
Altenberger Straße 69
4040 Linz, Österreich
anwaltsrecht.at

- **Kollektiver Rechtsschutz: Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie**
- **Haftungsbeschränkungen in AGB von Rechtsanwält:innen**
- **Rechtsanwält:innen als Erwachsenenvertreter:innen**
- **Aktuelles zum Ausbildungsrecht**
- **Interessantes zu/für emeritierte/n Rechtsanwält:innen**
- **Vertrauliche/heikle Informationen als Vorbringen/Beweismittel**
- **Zivilprozess: gestern – heute – morgen**

Kollektiver Rechtsschutz – Umsetzung der Verbandsklage-RL

Wovor haben Österreicher bei einem Rechtsstreit Angst?

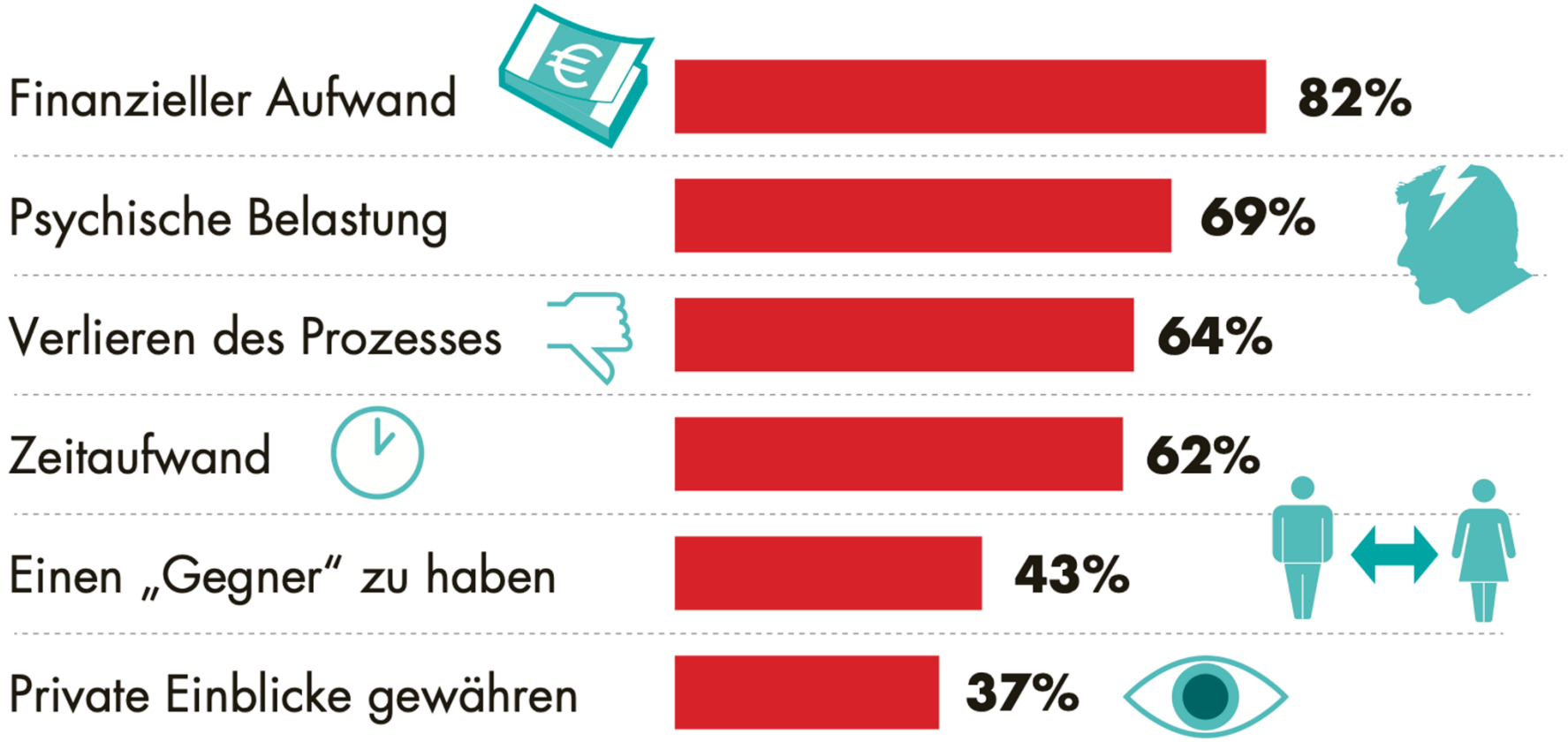

Quelle: https://www.helvetia.com/content/dam/os/at/web/presse/aussendungen/2009-0119-Streitkultur.pdf

Rationales Desinteresse (Deutschland)

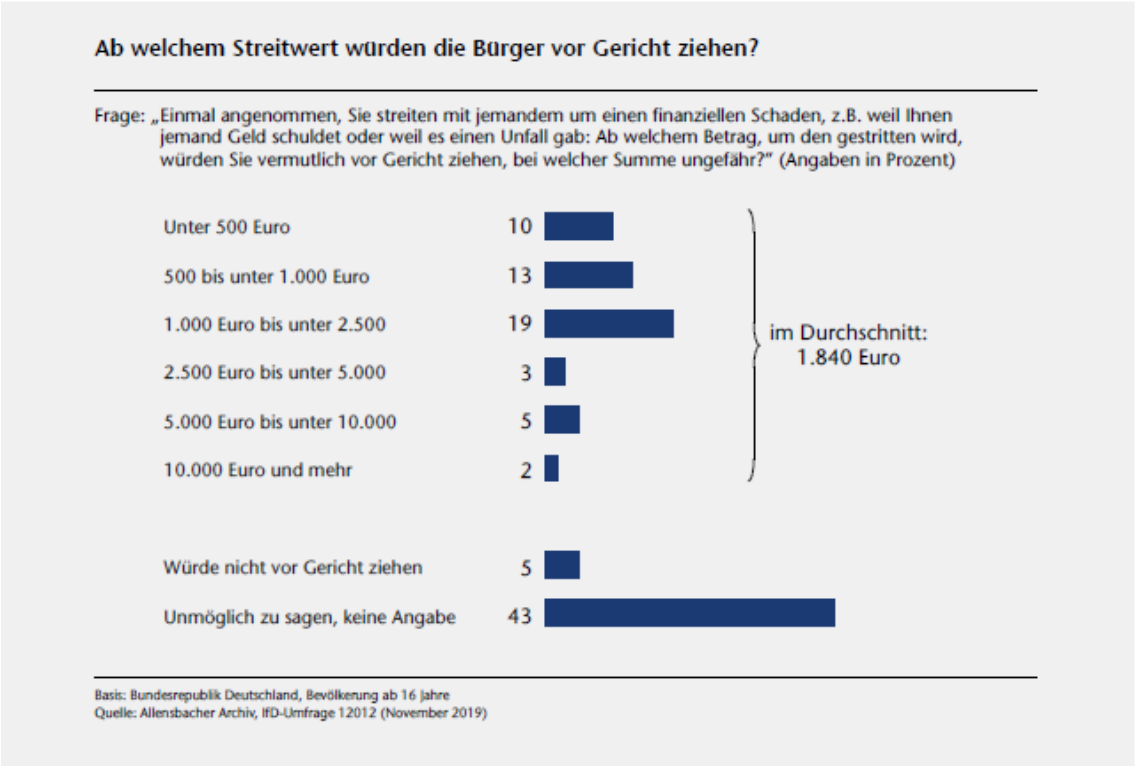

ROLAND Rechtsreport 2020

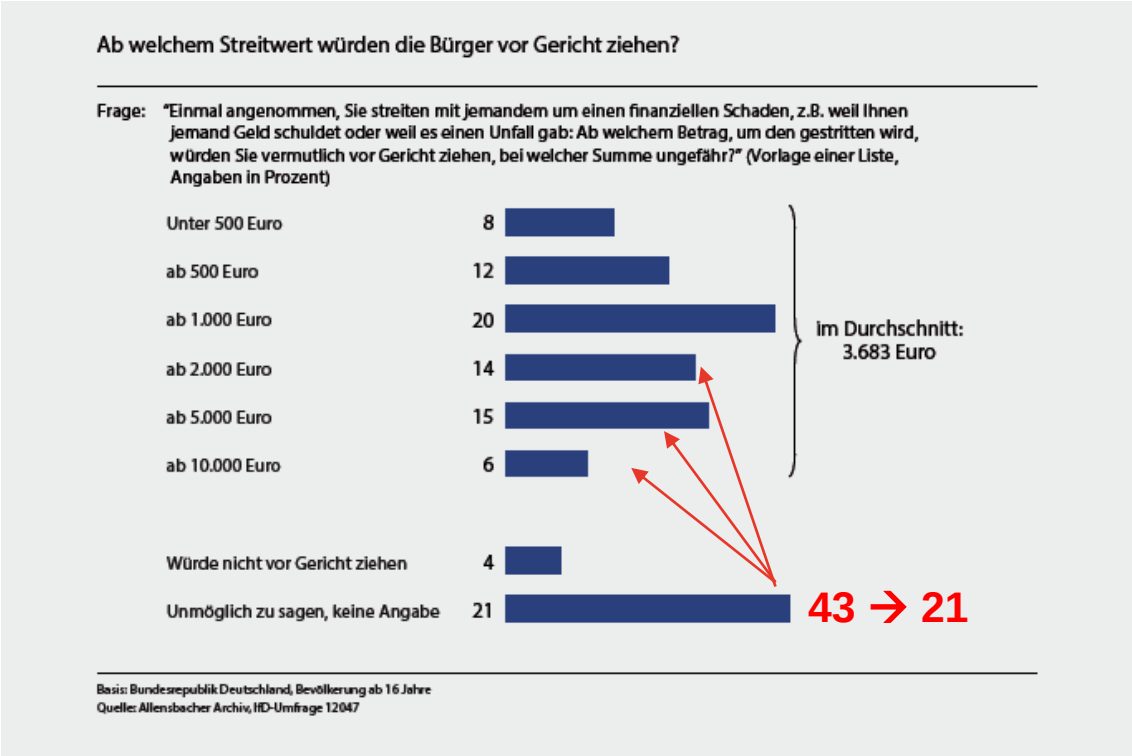

ROLAND Rechtsreport 2022

Kollektiver Rechtsschutz im 21. Jahrhundert

https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/anwaelte-vertreten-daimler-im-prozess-um-ein-lkw-kartell-16252012.html

- „LKW-Kartell“
- Inkassounternehmen als Kläger
  - Ansprüche von 7.000 Geschädigten
  - ca 10.000 € Schaden/LKW
- Klagschrift: 650.000 Blatt
  - circa 3,25 t (5g/Blatt)
  - Quellen
    - FAZ 24.06.2019
    - *Klumpe*, You´ll never walk alone?, NZKart 2019, 405
    - *Stadler* in *Musielak/Voit*, ZPO[19] § 130a Rz 1

Umsetzungsarbeit

- Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MoRUG (169/ME)
  - wörtlicher Abdruck der Erwägungs-gründe über etliche Seiten

169/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf - Erläuterungen

8 von 17

bestimmten Verträgen im Fall eines vom Verbraucher gewünschten **Beginns der Vertragserfüllung** noch **vor Ablauf der Rücktrittsfrist** erfüllen muss, um seinen Entgeltanspruch für erbrachte Leistungen trotz eines späteren Rücktritts des Verbrauchers zu wahren (§ 16 Abs. 1) und um – bei Dienstleistungsverträgen – den Ausschluss des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung zu bewirken (§ 18 Abs. 1 Z 1). Auf Grund der geänderten Richtlinienvorgaben wird in § 10 nun vorgesehen, dass der Unternehmer vom Verbraucher – neben einer Erklärung über das „Verlangen der vorzeitigen Vertragserfüllung" – auch die **Bestätigung** verlangen muss, dass der **Verbraucher** den bei **vollständiger Vertragserfüllung** eintretenden **Verlust seines Rücktrittsrechts zur Kenntnis genommen** hat. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird aber auf Verträge eingeschränkt, die den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichten, also auf die „klassisch" entgeltlichen Verträge (siehe dazu Punkt 2 zu § 1).

2. In den **Erwägungsgründen** zur Richtlinie wird dazu Folgendes ausgeführt:

„(37) Nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie 2011/83/EU müssen Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen beziehungsweise Fernabsatzverträgen die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zum Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerspruchsfrist einholen. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der genannten Richtlinie sieht eine vertragliche Sanktion dafür vor, dass diese Anforderung nicht vom Unternehmer erfüllt wird; in diesem Fall muss der Verbraucher für die erbrachten Dienstleistungen nicht zahlen. Die Verpflichtung zur Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers ist somit nur bei Dienstleistungen, einschließlich digitaler Dienstleistungen, relevant, die gegen Zahlung eines Preises erbracht werden. Daher müssen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 8 der genannten Richtlinie dahin gehend geändert werden, dass die Verpflichtung eines Unternehmers, die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers einzuholen, ausschließlich für Dienstleistungsverträge gilt, die den Verbraucher zur Zahlung verpflichten."

„(42) Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/83/EU sieht eine Ausnahme vom Widerrufsrecht bei vollständig erfüllten Dienstleistungsverträgen vor, wenn der Unternehmer die Erbringung der Dienstleistung mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung und Bestätigung der

Finanzierung als Gretchenfrage

- “The issue of funding is crucial; without appropriate funding, no collective redress mechanism will work in practice.” (BEUC = Europäischer Verbraucherverband)
- gewerbliche Prozessfinanzierung einer der „biggest and most influential trends in civil justice“ (RAND Institute for Civil Justice an der UCLA)
- typischerweise hohe quota litis (zB 30 %)

mögliche Aufgaben

- Geldzuwendungen zur Kostendeckung
- Übernahme von Prozessbürgschaften
- Übernahme von Prozesskosten
- insbesondere Sicherstellung der Prozesskostenerstattung an den Beklagten
  - besonders wichtig in Modell der Verbandsklage, das ohne besondere Anforderungen an die finanzielle Mindestausstattung der Verbände auskommt
- für Anwaltschaft interessant
  - Entlastung bei Risiko der Einbringlichkeit von Kostenersatzansprüchen
  - weniger Abhängigkeit von gewerblichen Prozesskostenfinanzierern

Prozesskostenfonds – Vorbilder?

- Vorsicht bei Rechtsvergleichung
  - Verfahrensarchitektur und Prozesskultur sowie sozioökonomische Unterschiede der verschiedenen Rechtsordnungen berücksichtigen
- Prozesskostenfonds des Landes Rheinland-Pfalz
  - Investition von 50.000 €
- Class Proceedings Fund der Law Foundation of Ontario
  - Fondsvermögen Ende 2020 mehr als 10 Mio Can$
    - Anschubfinanzierung in Höhe von 500.000 Can$ Anfang der 1990er
  - Finanzierung im Wesentlichen durch quota litis in Höhe von 10 %

Prozesskostenfonds – Vorbilder

- fonds d’aide aux actions collectives (vormals fonds d‘aide aux recours collectifs) in Québec
  - beim Justizministerium der Provinz Québec angesiedelt
    - jährliche Gebarungskontrolle
  - Leitung durch Conseil d‘administration (drei von der Regierung ernannte administrateurs)
  - Begründungspflicht und Überprüfung ablehnender Entscheidungen
    - Gründe für eine Ablehnung bzw Bedingungen für die Unterstützung anzugeben
    - Rechtszug zum Verwaltungsgericht von Québec
  - Finanzierung
    - staatliche Zuschüsse
    - Einnahmen aus (übergegangenen) Kostenersatzansprüchen
    - durch Verordnung festgesetzter Prozentsatz des Erstrittenen (mit Unterscheidungen zwischen verschiedenen Szenarien des Ausgangs von [auch durch den Fonds nicht unterstützten] Verfahren)
    - Erträge aus Veranlagungen

Finanzierung

- Mittel aus Verstößen der Unternehmensseite gegen verbraucherrechtliche oder -schützende Vorschriften
  - zB aufgrund der Modernisierungs-RL und der VK-RL einzuführenden Geldstrafen
  - Teil der Gerichtsgebühr
  - nicht beanspruchte Abhilfeleistungen (in Anlehnung an die Cy-près-Doktrin) gemäß Art 9 Abs 7 VK-RL
- Leitidee (für den Verbraucherbereich): „Die unlauteren Unternehmer finanzieren die Durchsetzung des Verbraucherrechts und verbessern die Absicherung der lauteren Mitbewerber gegen missbräuchliche Klagen.“

Haftungsbeschränkungen

OGH 6 Ob 134/21f

- Haftungsbeschränkung im Mandatsvertrag gegenüber einer Minderjährigen
- Beauftragung eines Rechtsanwalts durch einen Pflegebefohlenen, mit der eine Pflicht zur Kostentragung einhergeht, regelmäßig eine Angelegenheit des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs (§ 167 ABGB)
- „[E]in Rechtsgeschäft [darf] vom Pflegschaftsgericht nur genehmigt werden, wenn der Abschluss im Interesse des Pflegebefohlenen liegt und damit dessen Wohl entspricht; es genügt also nicht, wenn diese Handlungen nur ‚nicht offenbar nachteilig' sind (vgl RS0129074 [T1])."
- „Umgekehrt darf ein Rechtsgeschäft dann nicht genehmigt werden, wenn Nachteile für den Pflegebefohlenen nicht auszuschließen sind (vgl OGH 6 Ob 78/13h)."

OGH 6 Ob 134/21f

- Haftungsbeschränkung beim Abschluss eines Mandatsvertrags standesrechtlich zulässig (vgl § 9 RL-BA 2015)
  - aber für pflegschaftsbehördliche Genehmigung entscheidend, ob trotz der Haftungsbegrenzung der pflegebefohlenen Minderjährigen für realistischerweise zu befürchtende Schäden ausreichend Schutz gewährt wird
- im konkreten Fall: Haftungsbegrenzung auf rund € 1,2 Mio entspricht nicht dem Wohl der Minderjährigen
- wegen möglicher künftiger Ansprüche aber kein ausreichender Schutz der Minderjährigen
  → Beauftragung des Rechtsanwalts wegen Haftungsbeschränkung nicht genehmigungsfähig

OGH 6 Ob 179/20x

- „Bei Hauptleistungspflichten verstößt ein genereller Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gegen § 879 Abs 3 ABGB (1 Ob 105/14v; RS0130673); vielmehr ist ein solcher Haftungsausschluss besonders streng zu beurteilen und nur bei einem anerkennenswerten Interesse des Unternehmers sachlich gerechtfertigt (10 Ob 60/17x).“
- Hürden
  - sachliche Rechtfertigung
  - Transparenzgebot gemäß § 6 Abs 3 KSchG

OGH 6 Ob 56/19g

- Gutscheinvermittler
- beanstandete Klausel
  - „Die Vermittlerin haftet für die von ihr oder einer Person, die ihr zuzurechnen ist, dem Vertragspartner zugefügten Schäden – <u>außer für Personenschäden und für Schäden, die aus der Verletzung einer Hauptleistungspflicht entstehen</u> – nur dann, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.“
- kein Vorbringen zu einer allfälligen sachlichen Rechtfertigung
- Verstoß gegen das Transparenzgebot: <u>bloße Bezugnahme auf die Hauptleistungspflichten</u> geeignet, den Verbraucher über seine Rechtsposition im Unklaren zu lassen

Erwachsenenvertretung

Rechtsanwält:innen als Erwachsenenvertreter:innen

- OGH 2 Ob 202/21a
  - keine gesetzliche Obergrenze für Erwachsenenvertretungen, wenn in die Liste nach § 10b RAO eingetragen (§ 243 Abs 2 ABGB)
  - zum Wohl des Betroffenen trotzdem prüfen, ob ausreichende Betreuungsmöglichkeiten gegeben sind
- OGH 4 Ob 50/22i
  - RA grundsätzlich verpflichtet, gerichtliche Erwachsenenvertretungen zu übernehmen, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt (§ 275 ABGB)
  - allgemeine Behauptungen über den Kanzleibetrieb, die auf jede durchschnittliche Kanzlei zutreffen, stellen keinen Ablehnungsgrund dar

Rechtsanwält:innen als Erwachsenenvertreter:innen

- OGH 1 Ob 41/22v
  - Pflegschaftsgericht grundsätzlich an den gesetzlichen „Stufenbau“ in § 274 ABGB gebunden, weshalb ein Abgehen davon sachlich gerechtfertigt sein muss
  - Ablehnungsrecht nur für RA (RAA), die nicht (iSd § 10b RAO) aufrecht in die von den Kammern zu führenden Listen als besonders geeignet eingetragen sind (§ 275 ABGB)
  - allein der Umstand, dass der Betroffene immer wieder Handlungen setzt, die Verfahren jeglicher Art nach sich ziehen könnten, steht einer Ablehnung nach § 275 Z 1 ABGB nicht entgegen

Rechtsanwält:innen als Erwachsenenvertreter:innen

- OGH 4 Ob 114/22a
  - „nur eine konkret geltend zu machende, individuelle und extreme berufliche Belastung“ begründet Unzumutbarkeit iSd § 275 Z 3 ABGB
  - Rechtsprechung „setzt [...] die Latte sehr hoch an, um den Gesetzeszweck einer raschen Fürsorge für die Betroffenen zu gewährleisten“ (Überblick zu bisher ausjudizierten Fällen)
  - im konkreten Fall noch zumutbar, obwohl zwei langjährige Mitarbeiterinnen aus Kanzlei ausgeschieden, geschäftsführender Gemeinderat in Heimatgemeinde, Aufbau einer neuen Sprechstelle
  - Entfernung kann Unzumutbarkeit begründen (daraus etwa resultierende hohe Kosten oder besondere Beschwernisse in der Ausübung der Vertretung)
    - Annahme der Zumutbarkeit trotz rund 45 Autominuten Wegzeit je Fahrtrichtung im ländlichen Raum noch keine krass fehlerhafte Ermessensübung der Vorinstanzen
- *Schweighofer*, Vom Umgang mit „Listen-Anwälten“, EF-Z 2022/87, 208

OGH 5 Ob 236/21y

- Sachverhalt
  - Verbesserungsauftrag, die Unterschrift eines RA beizubringen
  - Kläger ließ den ihm im Original zurückgestellten Schriftsatz von einem RA unterschreiben und legte diesen innerhalb der Verbesserungsfrist neuerlich vor
  - handschriftlicher Hinweis des RA auf dem Schriftsatz (neben Namensstempel und Unterschrift): „Der Inhalt des Rechtsmittels stammt nicht vom gefertigten RA.“
- Rechtliche Beurteilung
  - Erfordernis der Anwaltsunterfertigung als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Revision und den Revisionsrekurs: Rechtsmittelschrift muss vom Anwalt nicht nur unterfertigt, sondern auch verfasst sein; unzulässig, wenn RA ein von der Partei verfasstes Schriftstück beilegt und darauf verweist, dieses sei „in Eigenverantwortung“ der Partei verfasst worden
  - Rechtsmittelschriften vom RA nicht nur zu unterschreiben, sondern von ihm auch zu verantworten; demnach muss er aber auch bevollmächtigt sein

Institut für
Anwaltsrecht

Aktuelles aus dem Ausbildungsrecht

INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT
Altenberger Straße 69
4040 Linz, Österreich
anwaltsrecht.at

OGH 8 ObA 6/21x

- „Sexuelle Belästigung beim Hundestreicheln“ – Die Presse, 1. März 2022
- „Salopper Umgangston oder sexuelle Belästigung? Wie sich Arbeitgebende nicht verhalten sollten“ – Der Standard, 16. März 2022
- „Anwalt belästigte Mitarbeiterin beim Hundestreicheln“ – Heute, 4. März 2022

OGH 8 ObA 6/21x

§ 21b Abs 1 RAO: „Der Rechtsanwalt hat für eine umfassende Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters entsprechend dem Berufsbild des Rechtsanwalts Sorge zu tragen und ihn dementsprechend hauptberuflich zu verwenden."

§ 9 Abs 1 BAG: „Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen."

§ 18 Abs 1 BAG: „Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen Lehrverhältnis mit ihm gemäß § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 lit. e endet, im Betrieb drei Monate im erlernten Beruf weiter zu beschäftigen."

§ 18 Abs 1 TAG: „Der/Die Theaterunternehmer/in ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen."

(Keine) Anrechnung von COVID-19-Kurzarbeit

Rechtsanwaltskammer	Praxis der Anrechnung von COVID-19-Kurzarbeit
Burgenland	volle Anrechnung der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter bis zu sechs Monate; danach nur aliquote Anrechnung
Kärnten	kein Anlassfall
Niederösterreich	Anrechnung „analog § 2 RAO für einen Zeitraum von max. 6 Monaten als hauptberufliche Tätigkeit (Vollzeit) auf die Kernzeit“
Oberösterreich	keine Anrechnung auf die Kernzeit
Salzburg	keine Anrechnung auf die Kernzeit
Steiermark	keine Anrechnung auf die Kernzeit
Tirol	Anrechnung „aliquot auf die praktische Verwendung (Kernzeit)“
Vorarlberg	zu wenig Erfahrungswerte (nur 1 Anlassfall)
Wien	Anrechnung „in analoger Anwendung des § 2 Abs. 1 RAO im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Krankenständen“; diesbezügliche Praxis der RAK Wien, dass Krankenstandszeiten, solange Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, angerechnet werden können; für über diese 10 Wochen hinausgehende Zeiten aliquote Anrechnung (auf die Kernzeit)

(Keine) Anrechnung von COVID-19-Kurzarbeit

- Juni 2020: parlamentarische Debatte
- 6. April 2021: LVwG OÖ LVwG-851530/7/HW
- 13. Dezember 2021: VwGH Ro 2021/03/0010

§ 2 Abs 1 RAO (Auszug): „Die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; anrechenbar sind insoweit auch Zeiten des gesetzlichen Urlaubs oder der Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz. In den Fällen der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für begünstigte Behinderte sowie in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ist die Ausbildungszeit anzurechnen, auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde.“

Urlaubsverbrauch zu Ausbildungszwecken

§ 33 Abs 2 RL-BA 2015: „Fallen solche Ausbildungsveranstaltungen in die Normalarbeitszeit des Rechtsanwaltsanwärters, so gilt seine Abwesenheit von der Kanzlei als berechtigte Dienstverhinderung."

- OGH 9 ObA 69/20t: Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin
- OLG Wien 8 Ra 38/20x ARD 6729/11/2020: „Aufschulung" zur Führungskraft liegt im beiderseitigen Interesse
- *Minderock,* Zur Zulässigkeit einer Vereinbarung von Urlaubsverbrauch zu Ausbildungszwecken, JAS 2021, 357
- Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung im beiderseitigen Interesse?

Interessantes zu/für emeritierte/n Rechtsanwält:innen

OLG Wien 33 R 69/19s

- emeritierter Rechtsanwalt persönlich von der Anwaltspflicht befreit (§ 28 Abs 1 ZPO)
- Zweck der Befreiung liegt nicht darin, diese Partei in irgendeiner Form zu benachteiligen
- Tatbestandselemente des § 64 Abs 1 Z 3 ZPO beziehen sich nur auf § 27 ZPO
- Freiheit, sich selbst zu vertreten (§ 28 Abs 1 ZPO), bleibt außer Acht
  → Beigebung eines Verfahrenshelfers im vorliegenden Fall zulässig

OLG Graz 2 R 96/21m

- Sachverhalt
  - 84-jähriger (seit 2004 emeritierter) Rechtsanwalt vertritt sich in Zivilprozess mit Anwaltspflicht selbst
  - zweitinstanzliches Urteil am 24.12.2020 zugestellt
  - außerordentliche Revision am 04.02.2021 zur Post gegeben (unter Berücksichtigung der weihnachtlichen Fristenhemmung von diesem Fristende ausgegangen)
  - Zurückweisung der Revision durch den OGH, weil vierwöchige Revisionsfrist am 03.02.2021 abgelaufen war (Beginn der vierwöchigen Rechtsmittelfrist am 07.01.2021 um 00:00 Uhr).
- Rechtliche Beurteilung
  - „[...] an den Kläger [ist] nicht der Sorgfaltsmaßstab eines berufsmäßig auftretenden Rechtsanwalts als Parteienvertreter anzulegen, übt er diesen Beruf doch seit mittlerweile 17 Jahren nicht mehr aus und ist mittlerweile schon 84 Jahre alt.“
- zu Recht ablehnend *Heitzmann/Tauss*, AnwBl 2022, 127

Vertrauliche/heikle Informationen als Vorbringen/Beweismittel

OGH 20 Ds 15/21t

- Sachverhalt
  - Disziplinarbeschuldigte stellte als Verfahrenshelfer in einem Strafverfahren Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe
  - Begründung: Mandant habe ihm mitgeteilt, wieder berufstätig zu sein
- Disziplinarrat
  - Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes
  - Treuepflicht gegenüber seinem Mandanten verletzt und das ihm von diesem anvertraute Wissen über dessen berufliche Tätigkeit gegen diesen verwendet
  - Geldbuße 1.500 € (bedingt unter Setzung einer Probezeit von 24 Monaten)

OGH 20 Ds 15/21t

- OGH als Disziplinargericht
  - wegen drohender Vermögensminderung muss die – für die Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis grundsätzlich zulässige – Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht auch im Zusammenhang mit der Abwehr (künftiger) unberechtigter Inanspruchnahme des sonst als Verfahrenshilfeverteidiger zur ausnahmslos kostenlosen Vertretung verpflichteten Rechtsanwalts durch den verfahrensbeholfenen Mandanten gelten
  - soweit sich der Anwalt mit seinem auf Entziehung der Verfahrenshilfe gerichteten Vorbringen auf das Notwendige beschränkt und die Verhältnismäßigkeit wahrt

DSB 2020-0.774.665

- Sachverhalt
  - Beschwerdegegner (Rechtsanwalt) vertritt einen Arbeitgeber, den der Beschwerdeführer (Arbeitnehmer) geklagt hat
  - Rechtsanwalt legt im Gerichtsverfahren einen den Beschwerdeführer betreffenden Arztbrief vor, ohne über die Herkunft des Dokuments Auskunft zu geben
  - wesentliche Inhalte des Arztbriefs:
    „Hauptdiagnosen: Kokainintoxikation […]
    Anamnese: Kommt wegen Über die letzten 4 Tage bis vor einer Stunde insgesamt 6 g reines Kokain konsumiert (letzte Einnahme vor einer Stunde) zusätzlich Alkohol und Nikotinkonsum. Diese Symptome sind nicht vom bisherigen Konsum bekannt aber die Quelle des Kokains ist ebenfalls neu. Qualität der Sehstörung ist sehr wechselnd ‘mal ruckelt es, mal verschwommen, mal nichts…‘“

DSB 2020-0.774.665

- rechtliche Beurteilung
  - Art 9 DSGVO
    - Abs 1: Verarbeitung von Gesundheitsdaten einer natürlichen Person untersagt
    - Abs 2 lit f: Abs 1 gilt nicht in dem Fall, dass die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist
  - wenn Rechtsanwälte Daten für den Zweck der Vertretung ihrer Mandanten verarbeiten, werden sie regelmäßig als für die Verarbeitung Verantwortliche tätig
  - Pflicht des Rechtsanwalts zur Verschwiegenheit „unverzichtbares Kernelement der Rechtsstaatlichkeit und unerlässlich für den Zugang zum Recht und das Grundrecht auf ein faires Verfahren“

DSB 2020-0.774.665

- rechtliche Beurteilung
  - denkmöglich, dass dieses Beweismittel das direkte oder indirekte Ergebnis einer strafbaren Handlung unbekannter Personen ist (zB § 63 DSG [iVm § 12 StGB], § 62 Abs 1 Z 2 DSG)
  - keine eindeutigen Beweisergebnisse zur Quelle der Daten, daher Berufung des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheitspflicht „plausibel und nachvollziehbar“
  - berufliche Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts darf in einem behördlichen Ermittlungsverfahren nicht umgangen werden; Rechtsanwalt, der sich auf Verschwiegenheit gemäß § 9 Abs 2 RAO beruft, darf weder die Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO noch ein Verstoß gegen die Kooperationspflicht gemäß Art 31 DSGVO entgegengehalten werden oder zur Last fallen
  - Rechtsanwalt kann nicht gezwungen werden, die Herkunft des Dokuments offenzulegen

DSB 2020-0.774.665

- rechtliche Beurteilung
  - Art 9 Abs 2 lit f DSGVO schafft Rechtsgrundlage, um besonders geschützte Daten auch gegen den Willen der betroffenen Person im Zuge eines behördlichen Ermittlungsverfahrens verwenden zu dürfen; dabei ist das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit (gegebenenfalls im Rahmen einer Interessenabwägung) zu beachten, auch wenn bei strittigen Ansprüchen die Erforderlichkeit spezifischer Daten unklar sein kann
  - nach dem festgestellten Sachverhalt ist es „plausibel, dass das vorgelegte Dokument ein taugliches Beweismittel zumindest zur Stärkung und Untermauerung der Verteidigungsposition“ des Arbeitgebers ist
  - über Zulässigkeit eines Beweismittels hat stets die Behörde (Verwaltungsbehörde oder Gericht) zu entscheiden, der es vorgelegt wird
  - „Die Gesetzgeber der DSGVO und der RAO sehen im effektiven Funktionieren der Rechtspflege, wozu auch der Zugang zu Beweismitteln zu zählen ist, ein wichtiges öffentliches Interesse verwirklicht“

OGH 6 Ob 48/22k

- Darf man als Parteienvertreter dem Prozessgegner eine bereits abgetane Straftat (§ 113 StGB) vorwerfen, um dessen Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen?
- § 113 StGB: „Wer einem anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eine strafbare Handlung vorwirft, für die die Strafe schon vollzogen oder wenn auch nur bedingt nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“
- beklagte Rechtsanwaltsgesellschaft hatte in Schriftsatz vorgebracht, dass Kläger rechtskräftig wegen schweren gewerbsmäßigen Betrugs und Bestimmung zur Untreue zu fünf Jahren Haft verurteilt worden sei
- Prozessgegner behauptete in anderem Verfahren als Zeuge, dass in einem Telefonat mit der Mandantin der Rechtsanwaltsgesellschaft ein mündlicher Liegenschaftskaufvertrag abgeschlossen wurde

OGH 6 Ob 48/22k

- Vorbringen laut OGH im Rahmen des Erlaubten
  - stRsp: Behauptungen gegen Ehre und wirtschaftlichen Ruf des Gegners gerechtfertigt, wenn sie eigenem Rechtsstandpunkt zum Durchbruch verhelfen können
  - Rechtfertigung § 114 StGB: „Wird durch eine im [...] § 113 [StGB] genannte Handlung eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausgeübt, so ist die Tat gerechtfertigt.“
  - Grenze bildet bewusst wahrheitswidriges Vorbringen
- Rechtfertigung bei Rechtsanwälten, § 9 RAO: für Mandanten ist unumwunden alles vorzubringen, das Auftrag, Gewissen und Gesetzen nicht widerstreitet
  - Gegner: Vorhalt der Straftat erfolgte in Überschreitung des Auftrags
  - Hinweis auf § 78 Abs 2 ZPO: „Darlegungen über die Wahrscheinlichkeit oder Glaubwürdigkeit einzelner tatsächlicher Behauptungen oder über die vermutliche Beweiskraft angebotener Beweise dürfen in einen vorbereitenden Schriftsatz nicht aufgenommen werden.“

OGH 6 Ob 48/22k

- kritischer Besprechungsaufsatz der Klagsvertreter *Dohr/Sommerbauer:*
  „Der Zweck heiligt offenbar die Mittel – Diskreditieren von Zeugen erlaubt!“ (ecolex 2022, 599)
  - vom OGH zitierte Rsp bezog sich auf Politiker, nicht auf Zeugen
  - Widerspruch zum Unmittelbarkeitsgrundsatz und zur freien Beweiswürdigung
  - § 113 StGB werde damit im Zivilverfahren de facto abgeschafft
  - ... der Diskreditierung von Zeugen werde damit „Tür und Tor geöffnet“

Zivilprozess
gestern – heute – morgen

Digitalisierung und Internationalisierung

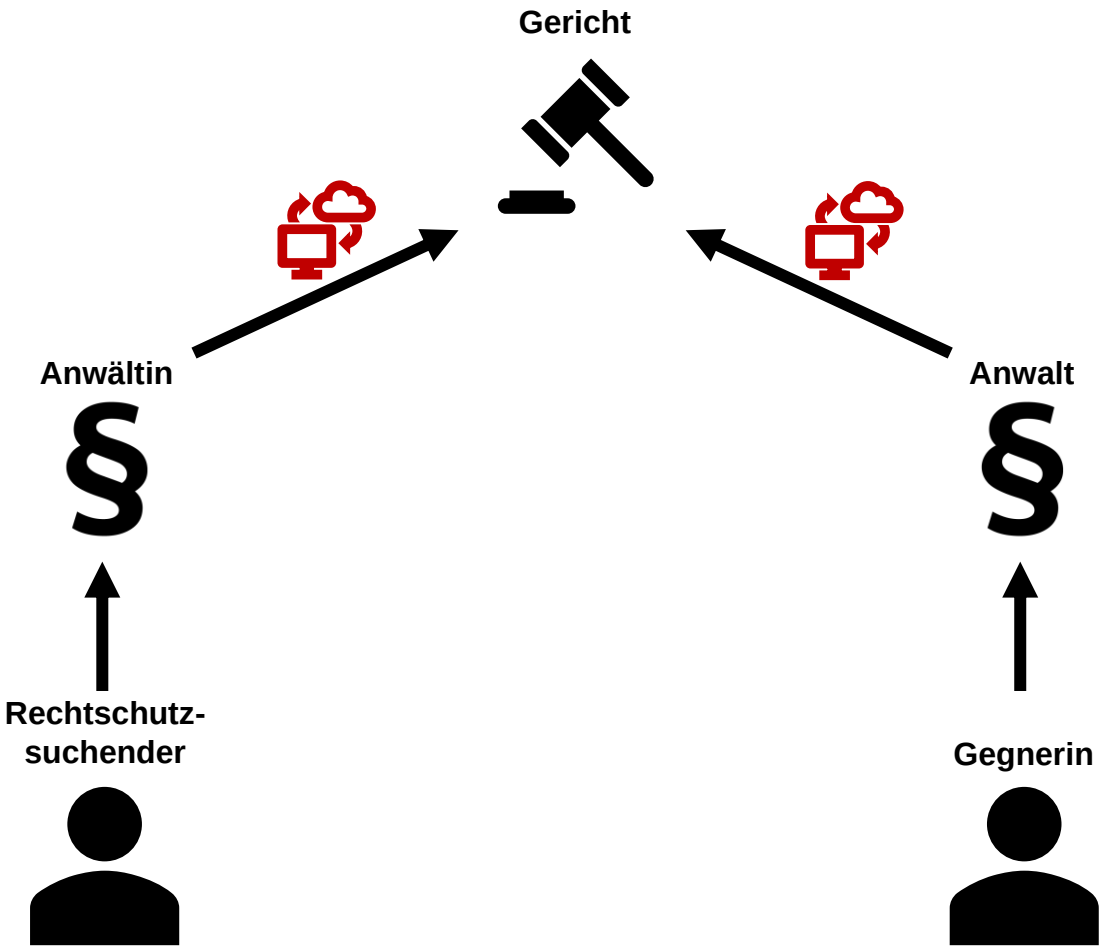

- Digitalisierung des Rechtsverkehrs mit Gerichten

Digitalisierung und Internationalisierung

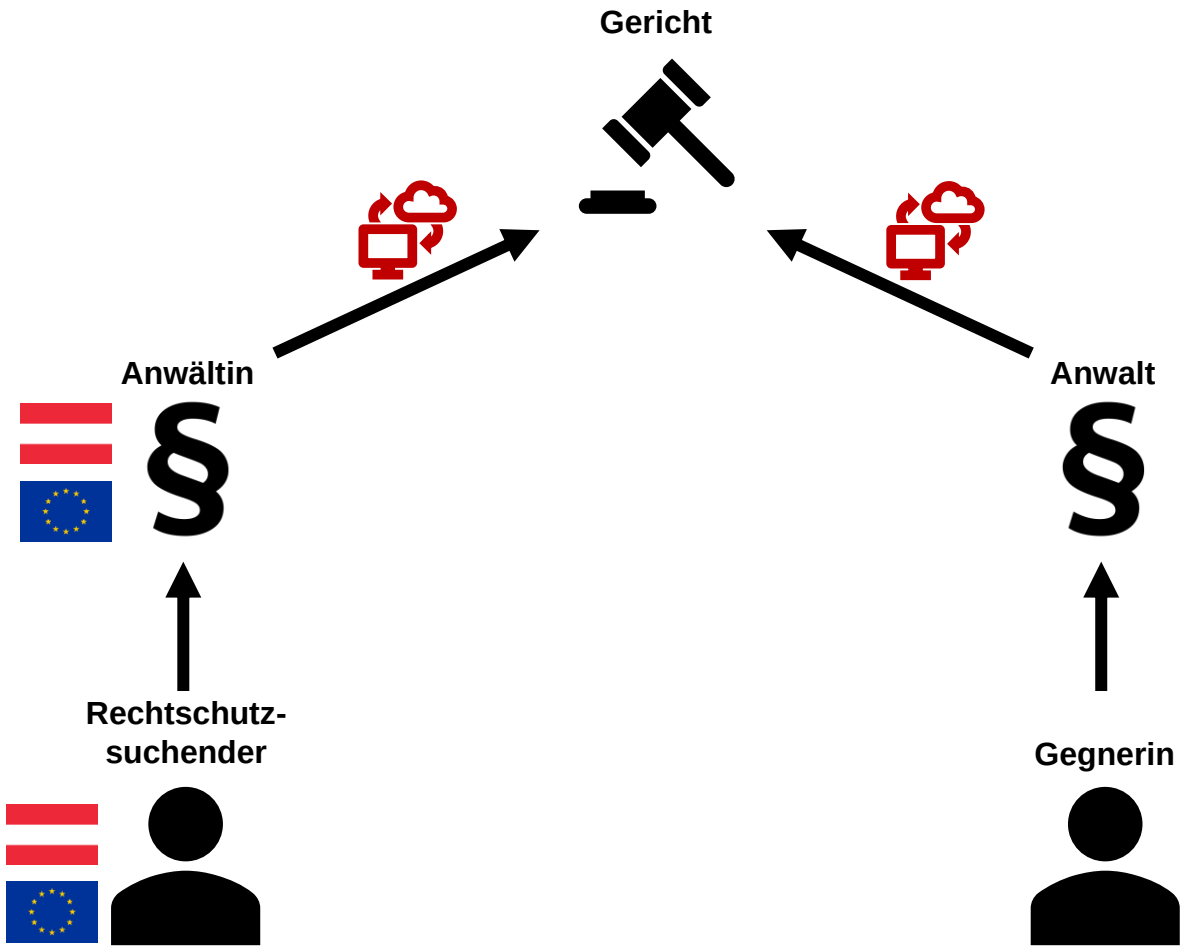

- Digitalisierung des Rechtsverkehrs mit Gerichten
- Internationalisierung der Rechtsberatungsbranche
  - ausländische (Groß-)Kanzleien
- Zunahme internationaler Sachverhalte

Digitalisierung und Internationalisierung

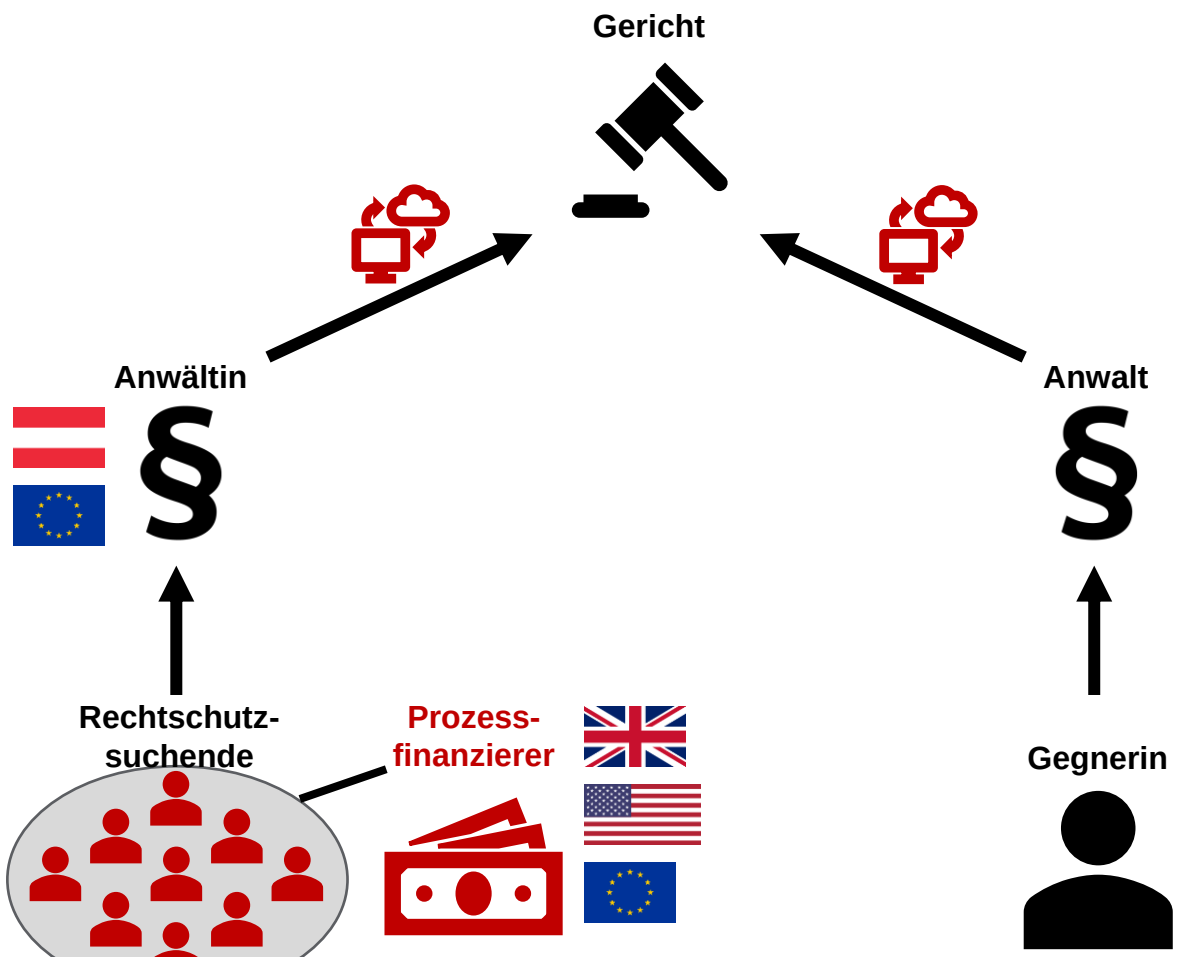

- Digitalisierung des Rechtsverkehrs mit Gerichten
- Internationalisierung der Rechtsberatungsbranche
  - ausländische (Groß-)Kanzleien
- Zunahme internationaler Sachverhalte
- Durchsetzung von „Massenschäden“
  - „Dieselgate“, Wirecard, Ischgl
  - Einsatz von Risikokapital zur Prozessfinanzierung

Digitalisierung und Internationalisierung

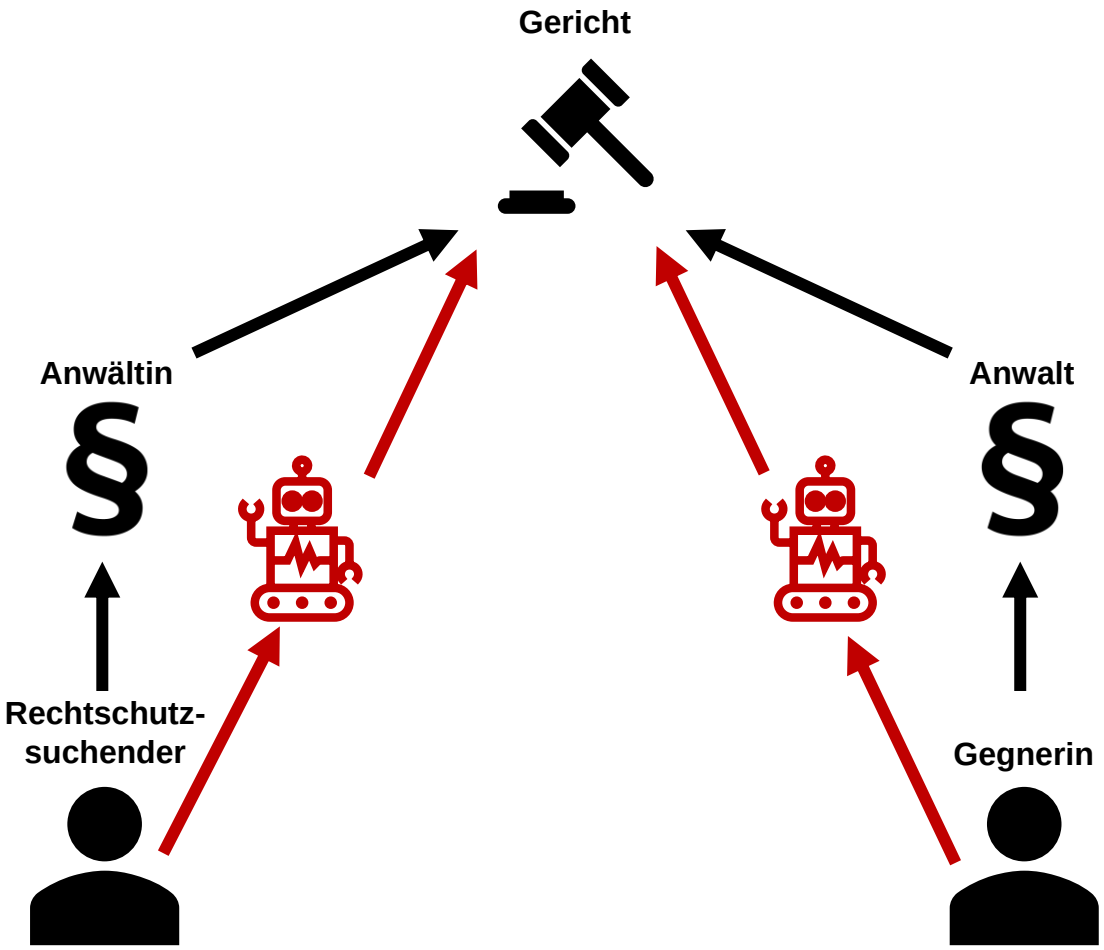

- (internationale) LegalTech-Anbieter
- „Verdrängung“ traditioneller Schienen der Rechtsdurchsetzung
  - „Rechtsschutzportale“ (zB flighright.at, mieterunter.at)

Digitalisierung und Internationalisierung

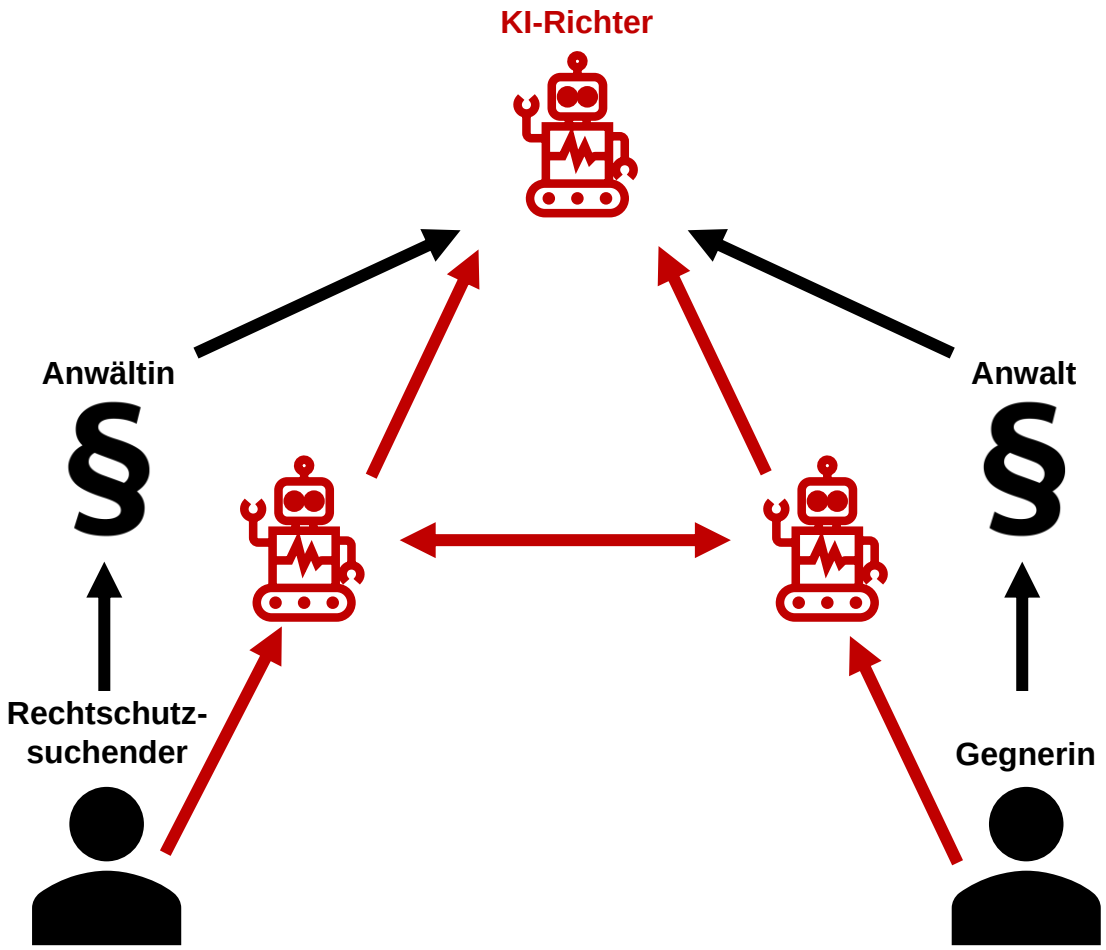

- (internationale) LegalTech-Anbieter
- „Verdrängung“ traditioneller Schienen der Rechtsdurchsetzung
  - „Rechtsschutzportale“ (zB flighright.at, mieterunter.at)
- KI-Richter
- Unterwanderung des staatlichen Rechtsschutzmonopols
  - „eBay Law“

Umgebung

- virtueller Hintergrund
- Lichtverhältnisse
- Kameraperspektive

weitere Faktoren:
- Bildauflösung
- Audioqualität
- Verbindungsstabilität

https://www.12newsnow.com/article/news/health/coronavirus/court-hearings-held-virtually/502-7ef6f628-0e36-458e-9611-5399c8581d31

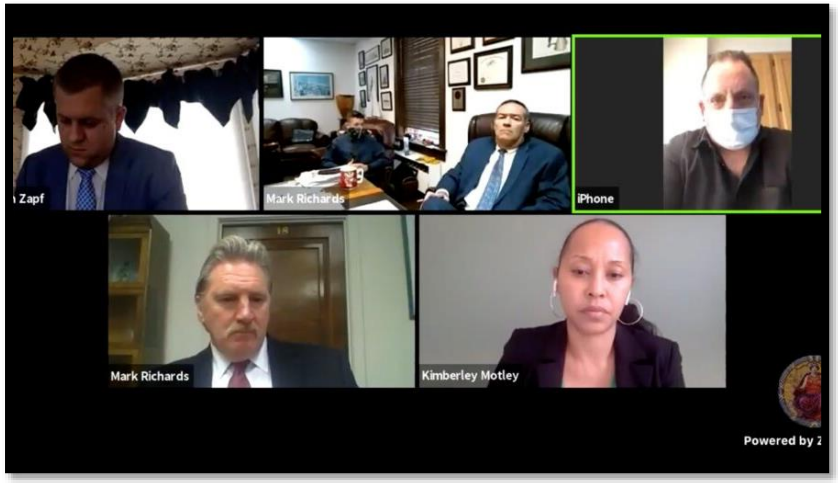

Literatur (Auswahl)

- *Glunz*, Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik – Eine empirische und rechtsvergleichende Untersuchung zum US-amerikanischen, australischen und deutschen Zivilprozess (2012)
- *Rossner/Tait/McCurdy*, Justice reimagined: challenges and opportunities with implementing virtual courts, Current Issues in Criminal Justice 33 (2021) 94

[1] *Rossner/Tait/McCurdy,* Justice reimagined: challenges and opportunities with implementing virtual courts, Current Issues in Criminal Justice 33 (2021) 94
[2] https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/zentraler_dienstleister/videokonferenz/index.php
[3] https://firstamendmentwatch.org/massachusetts-high-court-confronts-first-and-sixth-amendment-concerns-regarding-a-virtual-suppression-hearing/
[4] https://www.12newsnow.com/article/news/health/coronavirus/court-hearings-held-virtually/502-7ef6f628-0e36-458e-9611-5399c8581d31

Beispiel: virtueller Hintergrund

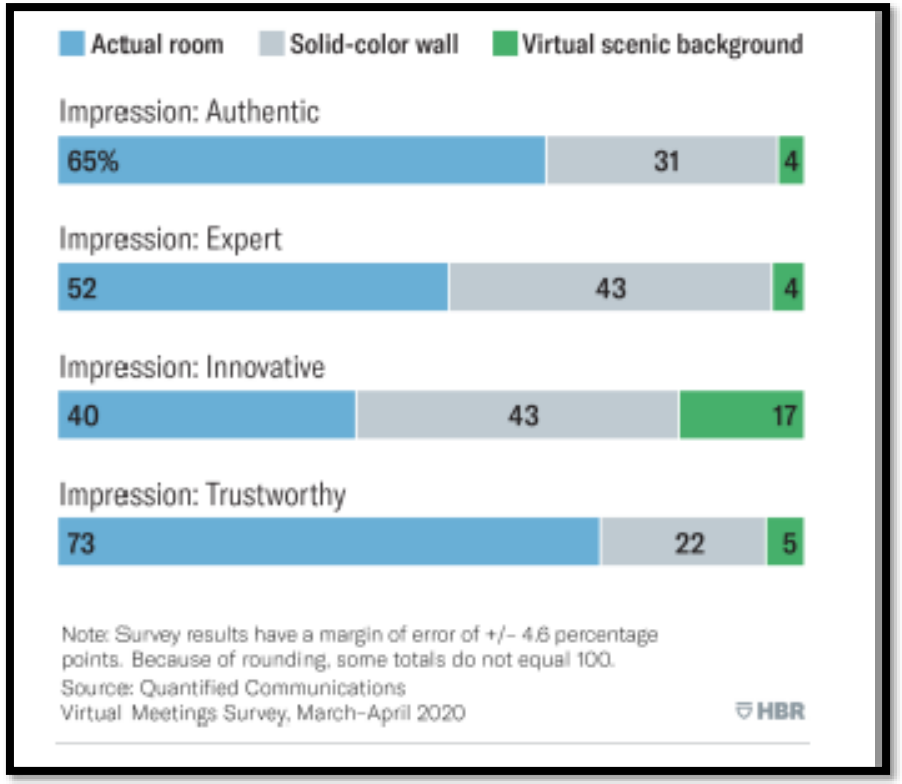

[1] https://www.12newsnow.com/article/news/health/coronavirus/court-hearings-held-virtually/502-7ef6f628-0e36-458e-9611-5399c8581d31
[2] *Zandan/Lynch*, Dress for the (Remote) Job You Want, Harvard Business Review 18.06.2020

Beispiel: Kameraposition

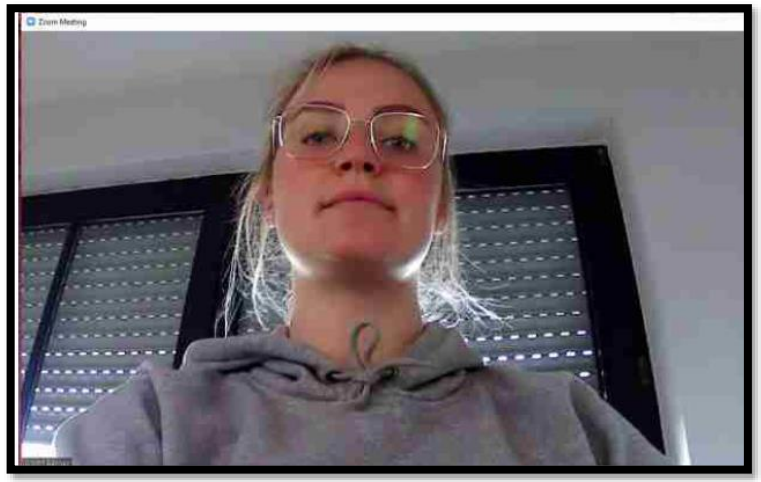

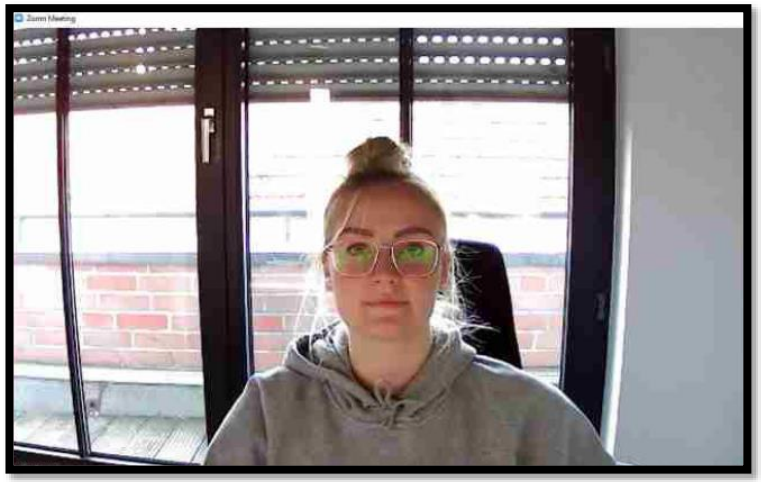

TheoTVIST, Leitfaden Auswirkungen der Kamera-Position

Umgebung, technische Pannen

[1] https://www.12newsnow.com/article/news/health/coronavirus/court-hearings-held-virtually/502-7ef6f628-0e36-458e-9611-5399c8581d31
[2] NY Times 09.02.2021, “I’m Not a Cat,” Says Lawyer Having Zoom Difficulties

Webinar „Anwaltsrecht aktuell“

Institutsangehörige und Gastvortragende bieten einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht und besprechen ausgewählte Entscheidungen sowie Beiträge – immer am letzten Dienstag im März, Juni, September und November.

Dienstag, 29.11.2022 von 18:00 bis 19:00 Uhr

- Teilnahme über Zoom (keine Anmeldung erforderlich)
- Einladung zu den einzelnen Webinaren (mit Zoom-Link): Versand über die Rechtsanwaltskammern, auf LinkedIn und auf der Website https://anwaltsrecht.at/
- Teilnahmebestätigungen für (fördernde) Mitglieder

Überblick

- aktuelle Novellen und Gesetzesvorhaben
- Judikatur- und Literaturübersicht
- Analyse ausgewählter Entscheidungen

Institut für
Anwaltsrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT
Altenberger Straße 69
4040 Linz, Österreich
anwaltsrecht.at